



Merkblatt: Verzicht auf die Gleichwertigkeitsprüfung

ⓘ Die folgenden Informationen gelten nicht für den Referenzberuf Hebammme aus der EU / EWR / Schweiz. Für alle anderen Gesundheitsfachberufe ist der Verzicht möglich, unabhängig vom Ausbildungsland (EU / EWR / Schweiz, Drittstaat).

Was bedeutet Gleichwertigkeitsprüfung?

Das Bayerische Landesamt für Pflege (abgekürzt: LfP) überprüft, ob Ihre ausländische Berufsqualifikation gleichwertig mit der deutschen Ausbildung ist. Das LfP vergleicht Ihren Abschluss sehr detailliert mit der deutschen Ausbildung. Unter anderem analysiert das LfP alle Fächer und Stunden, die Sie im theoretischen und im praktischen Teil Ihrer Ausbildung absolviert haben. Außerdem berücksichtigt das LfP Ihre Berufserfahrung und Ihre Fortbildungen / Weiterbildungen etc. (Lebenslanges Lernen).

Sie haben die Möglichkeit, auf die Gleichwertigkeitsprüfung zu verzichten.

Sie können darauf verzichten, dass das LfP eine Gleichwertigkeitsprüfung wie oben beschrieben durchführt. Das LfP überprüft dann lediglich, ob Ihre Ausbildung mit dem beantragten Referenzberuf vergleichbar ist, ob Sie Ihre Ausbildung vollständig abgeschlossen haben und ob Sie in Ihrem Ausbildungsland die Berufserlaubnis haben.

Was sind mögliche Gründe für einen Verzicht?

Ein Verzicht kann die Dauer der Bearbeitung (von der Antragstellung bis zum Bescheid) reduzieren. Außerdem sind weniger Dokumente nötig; dies kann Aufwand und Kosten (zum Beispiel für Übersetzungen) reduzieren.

Was sind die Folgen bei einem Verzicht?

Wenn Sie auf die Gleichwertigkeitsprüfung verzichten, **müssen Sie nachweisen, dass Sie einen gleichwertigen Kenntnisstand** in Bezug auf die deutsche Ausbildung haben. Dies geschieht in der Regel durch das Absolvieren einer Anpassungsmaßnahme.

Dabei haben Sie ein **Wahlrecht**: Sie können wählen **zwischen** einer **Kenntnisprüfung** (bzw. bei Abschluss aus EU / EWR / Schweiz: Eignungsprüfung) und einem **Anpassungslehrgang**.

Deren (Mindest-)Dauer und die Inhalte werden in Ihrem Feststellungsbescheid fest vorgegeben. Nähere Informationen finden Sie auch im Begleitschreiben zu Ihrem Feststellungsbescheid oder in den Merkblättern auf der Internetseite des Landesamts für Pflege.

ⓘ Der Verzicht auf die Gleichwertigkeitsprüfung ist grundsätzlich endgültig.

Nachdem Sie die Erklärung über den Verzicht im Antrag abgegeben haben, können Sie dies nicht mehr rückgängig machen.